



STATUTEN

des
Tennisclub Balzers

gegründet 1968

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Art. 1 Name und Zweck.....	2
Art. 2 Generelles	2
Art. 3 Mitgliedschaft	2
Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft	3
Art. 5 Verlust der Mitgliedschaft	4
Art. 6 Haftung und Finanzen	5
Art. 7 Organisation	6
Art. 8 Die Generalversammlung	6
Art. 9 Die ausserordentliche Generalversammlung.....	8
Art.10 Der Vorstand	8
Art.11 Zeichnungsrecht	10
Art.12 Kontrollstelle	11
Art.13 Reglemente	11
Art.14 Clubfarben	11
Art.15 Auflösung	11
Art.16 Schlussbestimmungen	12

STATUTEN des Tennisclub Balzers

Ausgabe Februar 1996

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Aktivmitglied A kann jede Person werden, die in der Gemeinde Balzers ihren ständigen Wohnsitz hat.

Aktivmitglied B kann jede Person werden, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Balzers hat.

Für die Aufnahme als Aktivmitglied A oder B ist ein schriftliches Gesuch an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet.

Junior kann jede Person werden, die im Kalenderjahr, in dem das schriftliche Aufnahmegesuch an den Vorstand gestellt wird, höchstens das **18. Altersjahr** erreicht. Zudem ist die schriftliche Bewilligung des Vaters oder des Inhabers der elterlichen Gewalt beizubringen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Mitglieder die als Junioren in den Tennisclub aufgenommen werden, werden im folgenden Kalenderjahr, in dem sie das 18. Altersjahr erreichen, **automatisch Aktivmitglieder A oder B.**

Ehrenmitglieder und Freimitglieder können jene Personen werden, die sich in hohem Masse um den Tennisclub Balzers verdient gemacht haben. Sie sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit. Ihre Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Passivmitglieder Jedes A- oder B-Mitglied kann Passivmitglied werden. Auch Neumitglieder können direkt als Passivmitglieder in den Tennisclub Balzers eintreten. Diese entrichten keine Eintrittsgebühr, falls sie jedoch später Aktivmitglied werden, muss die Eintrittsgebühr nachbezahlt werden.

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

Unter der Bezeichnung "Tennisclub Balzers" besteht ein Verein mit Sitz in Balzers, der die Pflege des Tennissportes und des geselligen Verkehrs unter den Mitgliedern auf unbestimmte Dauer bezweckt. Der Tennisclub ist politisch und konfessionell neutral. Der Tennisclub Balzers kann sich Verbänden und deren Dachorganisationen anschliessen.

Art. 2 Generelles

Sofern nicht ausdrücklich eine Person bestimmten Geschlechtes genannt ist, sind grundsätzlich Personen beiderlei Geschlechtes gemeint.

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Tennisclub Balzers besteht aus:

- 3.1 Aktivmitgliedern A
- 3.2 Aktivmitgliedern B
- 3.3 Junioren
- 3.4 Ehrenmitgliedern
- 3.5 Passivmitgliedern

Passivmitglieder sind berechtigt, an allen gesellschaftlichen Anlässen des Tennisclub Balzers teilzunehmen, sie werden im Versand von Einladungen, Mitteilungen etc. berücksichtigt.

Passivmitglieder sind nicht berechtigt die Tennisplätze zu benutzen.

Passivmitglieder können an der GV teilnehmen, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 5

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem Tennisclub Balzers.

Das Gesuch des Austrittes aus dem Tennisclub Balzers oder des Übertrittes zu den Passivmitgliedern ist dem Vorstand bis zum 31. März eines Kalenderjahres für die bevorstehende Spielsaison schriftlich einzureichen.

Ein Austritt kann auch während der Saison erfolgen. Der geleistete Beitrag verfällt zu Gunsten des Tennisclubs.

Mitglieder, die den Bestrebungen des Tennisclub Balzers störend entgegenwirken, welche den Bestand oder das Ansehen des Tennisclub gefährden, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der geleistete Beitrag wird **nicht** zurückerstattet. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht der Berufung an die Generalversammlung zu. Das entsprechende Gesuch ist **innerhalb von 10 Tagen** an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat unverzüglich eine Generalversammlung zur Behandlung des Berufungsgesuches einzuberufen. Mitglieder, die

ausreten oder die ausgeschlossen werden, haben **keinen Anspruch** auf das Vereinsvermögen.

Art. 6

Haftung und Finanzen

Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht, ausser Artikel 8.10, nicht. Die Einnahmen des Tennisclub Balzers bestehen aus:

6.1 den Mitgliederbeiträgen und Eintrittsgeldern

6.2 den Beiträgen der Passivmitglieder

6.3 den Erlösen aus Clubveranstaltungen

Die Aktivmitglieder A und B sowie die Junioren zahlen einen Jahresbeitrag, der jeweils durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt wird. Die Generalversammlung bestimmt ebenfalls auf Antrag des Vorstandes die Höhe des Eintrittsgeldes und die Eintrittsgeldpflichtigen.

Der Vorstand ist berechtigt, in Härtefällen für einzelne Mitglieder das Eintrittsgeld und/oder den Jahresbeitrag herabzusetzen oder zu erlassen. Über einen derartigen Beschluss ist jeweils die Kontrollstelle zu informieren.

Die Mitgliederbeiträge sind bei **Saisonbeginn** zu bezahlen. **Bei Eintritt nach dem 1. August** reduziert sich der Mitgliederbeitrag für die laufende Saison auf **die Hälfte** des von der Generalversammlung festgelegten Betrages.

Sollten die laufenden Einnahmen des Tennisclub Balzers die anfallenden Kosten nicht decken, kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ausserordentliche Beiträge zur Deckung des Defizits verlangen und beschliessen. Ausserordentliche

Beiträge können nur für die Aktivmitglieder A und B beschlossen werden.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 7 Organisation

Die Organe des Tennisclub Balzers sind:

- 7.1 die Generalversammlung
- 7.2 der Vorstand
- 7.3 die Kontrollstelle

Art. 8

Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Tennisclub Balzers. Sie findet in ihrer ordentlichen Form **alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Vereinsjahrs** statt und wird vom Präsidenten des Tennisclub Balzers geleitet.

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung hat **schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor dem festgesetzten Versammlungstermin zu erfolgen**. Die Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind:

- 8.1 Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- 8.2 Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder für ihren Zuständigkeitsbereich
- 8.3 Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle

- 8.4 Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
- 8.5 Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- 8.6 Festsetzung der Jahresbeiträge und der Eintrittsgelder für die nächste Saison
- 8.7 Beschlussfassung über den jährlichen Vereinsvoranschlag und ausserordentliche finanzielle Verpflichtungen
- 8.8 Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 8.9 Allfällige Statutenänderungen
- 8.10 Beschlussfassung über ausserordentliche Mitgliederbeiträge zur Deckung eines allfälligen Defizits in der laufenden Rechnung
- 8.11 Verschiedenes

Die Generalversammlung ist - Auflösung des Vereins ausgenommen - ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl unbedingt beschlussfähig. Stimmberechtigt sind nur Aktivmitglieder A und B sowie Ehrenmitglieder. Sie allein besitzen das aktive und passive Wahlrecht.

In allen Fällen, **ausser bei Statutenänderungen**, entscheidet die **einfache Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Eine Revision der Statuten kann vom Vorstand oder von mindestens **einem Drittel** der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden. Zur Statutenänderung ist die Zustimmung von **zwei Dritteln** der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Auf Verlangen sind Wahlen und Abstimmungen **schriftlich** vorzunehmen. Liegen keine Anträge vor, bestimmt der Vorsitzende die Form.

Art. 9 Die ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Grund eines Vorstandbeschlusses oder auf Verlangen von einem **Drittel** der stimmberechtigten Mitglieder **innerhalb von drei Wochen** einberufen. Art. 8) gilt sinngemäss für die ausserordentliche Generalversammlung.

Art. 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern

- 10.1 dem Präsidenten
- 10.2 dem Vizepräsidenten
- 10.3 dem Kassier
- 10.4 dem Sekretär
- 10.5 einem oder zwei Spielleitern
- 10.6 einem oder zwei Juniorenleitern
- 10.7 dem Anlagen- und Hallenverwalter

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er hat in der Regel **mehrheitlich** aus Einwohnern der Gemeinde Balzers zu bestehen. **Der Präsident muss in jedem Fall Einwohner der Gemeinde Balzers sein.**

Der Vorstand als Gesamtheit ist für die Erledigung aller jener Geschäfte zuständig, die durch die Statuten nicht anderen Organen des Tennisclubs vorbehalten sind.

Alljährlich zu Händen der ordentlichen Generalversammlung hat der Vorstand einen Vereinsvorschlag zu erstellen, aus dem die Gesamteinnahmen und die Gesamtausgaben einzeln ersichtlich sind.

Der Vorstand ist ermächtigt, daneben ausserordentliche finanzielle Verpflichtungen zu beschliessen, die **pro Saison** einen **Gesamtbetrag von CHF. 5'000.--** (fünftausend) nicht überschreiten und zukünftige Jahre nicht belasten dürfen. Auch hierüber ist der Generalversammlung einzeln zu berichten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn **mindestens vier Mitglieder** anwesend sind, **darunter der Präsident** oder im Verhinderungsfalle der **Vizepräsident**. Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten einberufen. Er bestimmt auch die Form der Abstimmungen. Es entscheidet **die Mehrheit der anwesenden Mitglieder**. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Innerhalb der **Zuständigkeit** des Vorstandes als Gesamtheit sind die Aufgaben der einzelnen Mitglieder wie folgt zugeteilt:

Der Präsident leitet die Vereinsgeschäfte und Versammlungen und vertritt den Tennisclub Balzers nach innen und nach aussen.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Abwesenheit oder im Verhinderungsfall und sorgt für eine angemessene Clubpropaganda.

Der Kassier hat Rechnung zu führen über sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Tennisclub Balzers und hierüber der Generalversammlung eine Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) vorzulegen. Er besorgt die ordnungsgemässe Abwicklung und die damit verbundene Korrespondenz.

Der Sekretär führt Protokoll und besorgt die Korrespondenz des Tennisclubs. Er führt die Mitgliederliste und erlässt die Einladungen zu den Sitzungen, Versammlungen und Veranstaltungen des Tennisclubs.

Der oder die Spielleiter sorgen für Ordnung und Disziplin auf den Spielanlagen und für die Beachtung der vom Vorstand in diesem Zusammenhang erlassenen Reglemente (Platzreglement, Forderungsreglement usw.). Insbesondere obliegt ihm/ihnen auch die Organisation von Turnieren und die Pflege eines möglichst flotten Spielbetriebs. Der/Die Spielleiter organisieren auch den Trainingsbetrieb. Der Vorstand bestimmt darüber, wie sich die Spielleiter in ihre Aufgaben teilen.

Der oder den **Juniorenleiter(n)** obliegt die Heranziehung, Ausbildung und Förderung des Nachwuchses, wobei der Tennisclub Balzers dieser Aufgabe besondere Bedeutung beimisst. Der Vorstand bestimmt darüber, wie sich die Juniorenleiter in ihre Aufgaben teilen.

Der Anlagen- und Hallenverwalter ist verantwortlich für den ordnungsgemässen Unterhalt der Anlagen, des Inventars, des Clubhauses und für den Clubbetrieb. Er erlässt Richtlinien für den Platzwart und andere in der Tennisanlage beschäftigte Personen und überwacht die Einhaltung dieser Vorschriften.

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt ein Jahr bei ständiger Wiederwählbarkeit.

Art. 11 Zeichnungsrecht

Für den Tennisclub Balzers verbindlich zeichnet der **Präsident kollektiv mit einem anderen Mitglied des Vorstands**. Bei Abwesenheit des Präsidenten oder im Verhinderungsfalle zeichnet der **Vizepräsident** an seiner Stelle.

Art. 12 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle hat jährlich zu Händen der Generalversammlung einen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung des Tennisclub Balzers abzugeben. Sie ist befugt auch im Laufe des Jahres in die Buchführung des Kassiers Einsicht zu nehmen.

Die Kontrollstelle besteht aus **zwei Clubmitgliedern. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr bei ständiger Wiederwählbarkeit.**

Art. 13 Reglemente

Die für die Platzbenützung geltenden Regeln werden vom Vorstand auf Vorschlag des zuständigen Vorstandsmitgliedes erlassen. Sie sind durch Anschlag während der ganzen Saison allen Mitgliedern zur Einsicht zugänglich zu machen.

Art. 14 Clubfarben

Die Farben des Tennisclub Balzers entsprechen den Farben der Gemeinde Balzers.

Art. 15 Auflösung

Die Auflösung des Tennisclub Balzers kann nur durch eine mit dieser Zweckbestimmung einberufene Generalversammlung erfolgen. Zur Auflösung des Tennisclub Balzers ist die Zustimmung

von **zwei Dritteln sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder** notwendig.

Eventuell vorhandenes Vereinsvermögen ist **während fünf Jahren** bei der Gemeindeganzlei zu deponieren, mit der Zweckbestimmung, es einem neu zu gründenden Tennisclub zu übertragen. Sollte dieser neu zu gründende Tennisclub innerhalb von fünf Jahren nicht bestehen, ist das Vermögen für sportliche Zwecke durch den Gemeinderat zu verwenden.

Art. 16 Schlussbestimmungen

Die von der konstituierenden Generalversammlung vom 21. September 1968 genehmigten Statuten sind in den Generalversammlungen vom 1969, 1972, 1988, 1994, 1995 und 1996 geändert und in der vorliegenden Fassung genehmigt worden.

9496 Balzers
im Februar 1996

Tennisclub Balzers